

Correspondent

Erste
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.

Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.

Inserate
pro Spaltzeile 25 Pf.

XXV.

Leipzig, Sonntag den 30. Oktober 1887.

No 127.

Eine dringende Angelegenheit

mit der sich die nächste Generalversammlung beschäftigen dürfte, ist die Unterstützung arbeitsloser Mitglieder am Orte, schreibt Herr S. Epiker aus Flensburg im Leitartikel der Nr. 123 unsers Vereinsorgans. Der Verfasser führt in demselben gleich zu Anfang aus, daß er in dieser Sache nicht auf dem Standpunkte des Herrn B. in M. (siehe Corr. Nr. 115) stehen bleiben könne, welcher für die Berechtigung der Konditionslosen-Unterstützung am Ort eine Karenzzeit von 50 Steuerwochen vorgeschlagen hatte, sondern daß er jedem berechtigten Mitgliede freistellen möchte, diese Unterstützung zu beziehen wo es wolle. Hierzu möchte ich bemerken, daß, wenn wir den Vorschlag des Herrn B. in M. als von der Generalversammlung acceptiert in unserm Statut hätten, wir über kurz oder lang in die Lage geraten würden, nur sehr wenige unserer jüngeren ausgetretenen Kollegen auf die „Wage“ gehen zu lassen. Dieselben würden es vorziehen, nachdem sie das Gnadenjahr als Gehilfe, welches ja den meisten Ausgelernten in ihrer Lehrdruckerlei eingeräumt wird, hinter sich und somit im Falle der Eintritt in unsern Verein gleich nach dem Freisprechen erfolgte, ihre 50 Wochen zur Konditionslosenkasse am Ort entrichtet haben, bei Muttern zu bleiben, um in Ruhe hier die Unterstützung zu genießen, bis eben wieder neue Kräfte verlangt werden. Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, daß gerade die Karenzzeit von 150 Wochen in der Konditionslosenkasse am Orte viele Ausgelernte auf die Reise treibt, da sie hier schon nach 52 Steuerwochen zur höchsten Unterstützung bezugsberechtigt werden. Daß wir ein Interesse daran haben müssen, von unseren jüngeren Kollegen soviel wie möglich auf die Reise zu senden, wird wohl nicht abgestritten werden können. Herr Sp. hat ja ganz Recht, wenn er behauptet, daß mancher junge Kollege auf der Reise auf verderbliche Wege geführt wird; dieser Gefahr ist er aber vielleicht noch stärker ausgesetzt, wenn er ständig am Orte bleibt.

Die letzte Tarifbewegung hat gezeigt, daß unsre Reisefasse eines der stärksten Mittel ist, auf diesem Gebiete zum Ziele zu gelangen. Je eher ein Ort, in welchem ein Tarifkonflikt ausbricht, von den Mitgliedern entlastet wird, je eher werden die nachbleibenden ihre Forderungen durchsetzen können. Daß aber Mitglieder, welche kurz nach ihrer Lehrzeit dem Heimatsorte Salet gesagt haben, auch in späteren Jahren eher zum Wanderstabe greifen werden, wenn es gilt dies im Interesse unsers Vereins zu thun, als ständig bei Muttern Gebliebene, ist selbstverständlich. In richtiger Würdigung dessen hat auch der vor einigen Wochen in Wismar tagende Gaustag für Mecklenburg-Lübeck beschlossen, die früher aus der Gaustasse für die Konditionslosen am Orte gezahlten Beiträge für die Kranken- und Invalidenkasse in Zukunft aus dieser Kasse nicht weiter zu entrichten. Der Antrag, welcher von Schwerin eingebracht war, wurde damit motiviert, daß am Vororte viele Ausgelernte dahin trachteten, sobald wie möglich in der Konditionslosenkasse bezugsberechtigt zu werden. Da dieselben meistens bei ihren Eltern in Logis sich befanden, so wäre es ihnen, einige fernere Wochen in der Saurengurkenzeit abgerechnet, mit der Zeit leicht möglich, sich die Bezugsberechtigung in dieser Kasse zu erwerben, ohne nötig zu haben, zum Wanderstabe zu greifen. In richtiger Würdigung, daß in dem früher gehandhabten Verfahren, die Beiträge aus der Gaustasse zu zahlen, eine Antikonzession gegen die Reisenden vorlag, nahm denn auch der Gaustag, trotzdem von einigen geltend gemacht wurde, daß dies die

Rechnungsführung erschweren und die Zahl der Restanten erhöhen würde, diesen Antrag an. Die meisten Gauborstände und Mitglieder von Tarifkommissionen werden sich wohl bewußt sein, daß es mehr im Interesse unsers Vereins liegt, die jungen Kollegen auf die Reise gehen, als dieselben im Falle der Konditionslosigkeit das Angebot am Orte, vielleicht unter Zuhilfenahme von Mutter oder Vater, noch mehr verstärken zu sehen. Würde der Vorschlag des Herrn B. in M., betr. die Bezugsberechtigung in der Konditionslosenkasse nach 50 Wochen, angenommen, so würde das vortehend geschilderte Mißverhältnis in noch verstärkter Maße hervortreten. Wenn Herr Sp. weiter ausführt, daß es eine Vorschrift, so und so lange muß einer „walzen“, nicht geben sollte, so möchte ich wissen, aus welchem Paragraphen unsers Statuts ein solches Miß herausgelesen werden kann. Wenn er schreibt, § 1 des Unterstützungsreglements der Arbeitslosen befaßt die Mitglieder müssen solange reisen, bis sie 150 Wochen hinter sich haben, um sich erst dann am Orte festsetzen zu können, so habe ich aus diesem Paragraphen gerade das Entgegengesetzte gelesen, denn meiner Auffassung nach muß man 150 Wochenbeiträge geleistet haben, um am Orte bezugsberechtigt zu werden; diese leistet man nicht auf der Reise, sondern in Kondition.

Lübeck.

r.

Unsre Zentral-Krankenkasse.

Unter dieser Ueberschrift ist von mir in Nr. 120 des Corr. ein Artikel veröffentlicht, der, wie es scheinen will, namentlich bei den reisenden Kollegen böses Blut erregt hat und der außer einer Erwiderung des -n.-Korrespondenten „Von der Reise“ in Nr. 123 des Corr. auch eine Replik des Herrn B. Struckmann in Hamburg in Nr. 124 des Corr. zur Folge hatte. Ich hatte anfänglich die Absicht, diese beiden Artikel unerwidert zu lassen; allein da ein Schweigen meinerseits leicht als ein „Ja und Amen“ zu denselben von anderer Seite aufgefaßt werden könnte, so kann ich doch nicht unterlassen, kurz auf dieselben zu antworten, um damit auch für meine Feder die Sache zu schließen.

Herr -n. sagt: „Es ist wahr, die arbeitenden Kollegen haben unter den jetzigen Verhältnissen ziemlich hohe Kassensteuern zu entrichten, aber — und das will Herr -n. deutlich hervorgehoben wissen — sie vermögen es, weil sie eben Beschäftigung haben.“ Darnach hätten sich also die arbeitenden den reisenden Kollegen ganz und gar zu opfern? Und wenn es eben auf das „Vermögen“ ankommt, dann vermögen die Kollegen in den Großstädten doch mehr zu leisten als die in der Provinz, weil erstere bedeutend mehr verdienen als letztere. Man komme mir nicht mit der so sehr beliebten Phrase, daß es in den Großstädten verhältnismäßig auch teurer sei als in der Provinz. Dies trifft im allgemeinen höchstens in bezug auf die Wohnsmieten zu — sonst nicht. „Selbstverständlich“, sagt Herr -n. dann, „ist es, daß die reisenden Mitglieder des U. B. D. B. resp. der Z. K. K. derartige Beiträge momentan nicht leisten können.“ Ja will man denn aus dieser momentanen Zahlungsunfähigkeit einfach resignieren, die arbeitenden Kollegen müßten außer für die pekuniäre Unterstützung der Kollegen auf der Reise auch noch für deren Verbindlichkeiten eintreten? Freilich, eine solche Schlussfolgerung sieht manchem Reisenden, der unsere Statuten nur in bezug auf seine Rechte, die er noch nach Möglichkeit auszubehalten sucht, nicht aber hinsichtlich seiner Pflichten kennt, ganz ähnlich. Und wenn sich mal jemand erlaubt, auch an diese zu erinnern, dann folgt das allgemeine Lamento, „daß

der reisende Buchdrucker in den Augen vieler arbeitenden Kollegen nichts mehr gilt.“ Ich glaube es dem Herrn -n. seelensgern, daß er „oft und viel“ gearbeitet und seine Beiträge entrichtet hat, sonst wäre er ja nicht unterstützungsberechtigt; ferner meine ich, daß es hier gar nicht darauf ankommt, ob der eine mehr oder weniger Beiträge entrichtet hat als der andre; wenn Herr -n. es aber in Zweifel zieht, wer von uns beiden die meisten Beiträge entrichtete, so kann und muß ich ihm doch sagen, daß ich seit länger denn zwanzig Jahren Freud und Leid mit dem Verbands bezw. U. B. D. B. geteilt und fast ununterbrochen die teils geringen, teils aber auch sehr hohen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Beiträge entrichtet habe. Diese Thatsache kann jedoch, wie schon gesagt, hier durchaus nicht in Betracht kommen. Schließlich möchte ich Herrn -n. raten, in Zukunft sich die Bitate nicht so zusammenzulügen, wie sie ihm am besten passen, sondern auch das Herborzuheben, womit die ihm anzüglich erscheinenden Pässe begründet wurden. —

Was nun die Entgegnung des Herrn Struckmann betrifft, so kann ich zu meiner lebhaften Freude ihm zunächst dankendweise das Zeugnis ausstellen, daß er sich nach jeder Seite hin sehr objektiv ausgesprochen hat. Leider aber muß ich andererseits lebhaft bedauern, daß Herr S. meinen Ausführungen nicht mit der nötigen Ruhe folgte, sonst wären ihm bei Abfassung seiner Replik nicht die verschiedenen Schnitzer unterlaufen, welche mich zu einer Berichtigung veranlassen.

In meinem Artikel habe ich — Herr S. scheint dies ganz übersehen zu haben — ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn Herr S. mit Beispielen spiele, mir doch wohl gestattet sei, diesem Beispiele zu folgen, und gerade deshalb den von ihm angeführten Verhältnissen in Hamburg-Alttona die hiesigen entgegengestellt. Diese aber damit als maßgebend hinstellen zu wollen, ist mir durchaus nicht eingefallen.

Sodann muß ich dem Herrn S. entgegenhalten, daß ich, wenn ich einige Stellen aus dem Hilfskassengesetz anführte, dabei selbstredend nur an die unverheirateten Mitglieder gedacht habe, und wenn Herr S. meint: „Darnach hat diese Bestimmung des Hilfskassengesetzes nur noch für die unverheirateten Mitglieder der Z. K. K. Gültigkeit und ist also auch nur nach dieser Seite hin auszunützen, was wohl nicht so ungeheuren Nutzen bringen wird“, so bin ich da doch entschieden ganz anderer Ansicht. Es hält nun allerdings sehr schwer, ja, es ist gewissermaßen unmöglich, für diese meine andre Ansicht einen Beweis zu erbringen; allein wenn man sich der Mühe unterziehen wollte und blos in den Großstädten unter denjenigen verheirateten Kollegen, welche das Glück hatten, längere oder kürzere Zeit zu „tippeln“, Umschau nach der beregten Seite hin zu halten — man würde finden, daß höchstens nur einige wenige als Verheiratete die Landstraße mit frequentieren halfen, alle übrigen dies aber vor ihrer Verheiratung abmachten. Uebrigens trifft man ja auch nur jüngere Kollegen auf der Reise an, die Verheirateten bleiben, wenn sie es nur irgend möglich machen können, bei der Arbeit, bei Frau und Kindern — ganz natürlich! In diesem ganz natürlichen Umstande dürfte also doch wohl ein Beweis für meine Ansicht sowie für meine Behauptung, daß Tausende von Mark hätten gespart werden können, zu finden sein.

Bezüglich der von Herrn S. gewünschten Rücksichtnahme auf die Städte (z. B. Leipzig und Breslau), wo die Z. K. K. als eingeschriebene Hilfskasse nicht mehr zugelassen wird, ist allerdings der betreffende Passus, wie ich selbst beim Lesen des betreffenden Artikels gleich bemerkte, in etwas ent-

Leipzig, Sonntag den 30. Oktober 1887.

steltter Form wiedergegeben, aber doch auch nur dem Wortlaute, nicht dem Sinne nach.

Wenn dann Herr S. es bestreiten zu müssen glaubt, daß für 97 Pf. täglich (ich hatte in diesem Falle den Sonntag ganz außer Betracht gelassen) Arzt und Medikamente nicht zu haben sind, so will es mir scheinen, als ob derselbe in dieser Beziehung noch gar keine Erfahrung hinter sich hat, und da kann ich ihm doch versichern, daß Medikamente viel, sehr viel Geld kosten, einerlei ob sie für Schwindsüchtige, Brust- oder sonstige Kranke sind, daß der Arzt (hier wenigstens) für jedes Kommen 1 Mk. allein nimmt und daß außer Arzt und Medikamenten auch noch andere Bedürfnisse, wie Wein zc., in Rücksicht genommen werden müssen.

Daß die B. R. K. 52 Wochen lang die Unterstützung bezahlte, während die hiesige Ortskasse nur 13 Wochen dieselbe gewährte, das weiß ich sehr wohl; ich kenne aber auch den kolossalen Unterschied in den Beiträgen und ziehe dann ferner in Betracht, daß die Zahl der Krankheitsfälle, welche länger als 13 Wochen währen, verschwindend klein ist gegen die Zahl derjenigen Erkrankungen, die vor Ablauf von 13 Wochen ihr Ende erreicht haben.

Herr S. besteht sodann darauf, daß in Altona bei der Aufnahme von Personen in vorgerückten Alter ein erhöhter Beitrag verlangt wird. Gut. Ist denn aber, frage ich nochmals, dieser eine Fall maßgebend für die allgem. Beurteilung? Nein, hier in Emden z. B. kommt das Alter gar nicht in Frage.

Zum Schlusse gestatte ich mir, Herrn S. bezüglich seiner weiteren Bemerkungen, namentlich aber hinsichtlich seines Vorschlages auf Erhöhung des Beitrages um nur 5 Pf. auf meinen Artikel in Nr. 124 des Corr. zu verweisen.

Emden.

S. F. Nisius.

Der Lehmert-Prozess.

(Schluß.)

Am Sonntage den 15. Oktober erstattete die Kommission im Saale des Konzerthauses in einer außerordentlichen Vereinsversammlung einen ausführlichen Bericht und krüpfte daran den Antrag auf Wahl einer Rechnungs-Kommission zur Neurechnung aller vorhandenen Güter und Listen. Die Versammlung beschloß jedoch, daß die Siebener-Kommission beibehalten, bis sämtliche Bücher und Rechnungen in Ordnung gebracht sind; auch ist diese Kommission entsprechend zu entschädigen. L. sah sich entlarvt und fand außer seiner Gutmütigkeit weiter keine Entschuldigung, weshalb er nur noch in einem Brief an die Siebenerkommission um Verschweigung seiner Kassenbescheide bat, da er sonst seinem Leben ein Ende machen müsse. Daß dieses Geständnis nicht ein Gefühlsausdruck L.'s, sondern mehr eine Einschüchterung sein sollte, beweist sein späteres Verhalten. Am 1. November 1882, an welchem Tag in einer Vereinsversammlung über die weiteren Maßnahmen gegen S. u. Gen. Beschluß gefaßt werden sollte, deponierte L. bei der Kommission 6000 Mark, bestehend in einer Hypothek auf einem Berliner Grundstück und drei Wechseln à 1000 Mk., gezogen auf Frau L. und fällig am 8. Januar, 8. April und 8. Juli 1883. Hierdurch hatte L. erreicht, daß die Versammlung von einer strafgerichtlichen Verfolgung Abstand zu nehmen beschloß, wenn die Schulden für die von der Siebenerkommission festgestellten und noch festzustellenden Defekte dem Vereine solche Sicherheit geben, daß dieser schadlos gehalten wird. Die Sicherheit ist innerhalb acht Tagen zu geben und entscheidet der Vorstand in Gemeinschaft mit der Siebenerkommission über den Wert der Sicherheit. Inzwischen hatte L. der Kommission gegenüber die beunruhigende Aeußerung gethan, daß er noch 20—30 Mitschuldige habe, welche Aussage er jedoch später dahin widerrief, daß er nur drei der beteiligten Kassierer gemeint habe, nämlich Barth, Gwest und Felling. Wegen letztere ebenso wie gegen D. Schulz, Christian, Miram und Lehmert wurde denn auch in nächster Vereinsversammlung dem Antrag auf Ausschluß wegen Vertretung zugestimmt. Felling war bis dahin stellvertretender Vorsitzender des Vereins und Miram Vorstands-Revisions-Kommissionsmitglied gewesen. Außer Barth, dem Teilzahlungen zugefanden, nachdem der Vereinskassierer, weil er von B. neun Wochenlisten ohne Geld angenommen, die Summe von 487,80 Mk. zu decken verpflichtet worden, hatten sämtliche Druckereikassierer nachträglich die rückständigen Beiträge gedeckt.

Somit hätte diese Angelegenheit einen vorläufigen Abschluß gefunden, wenn nicht das Resultat der Rechnungs-Kommission aufs neue die Mitglieder in Erstaunen setzte. Letztere erklärte in der Vereinsversammlung am 6. Dezember, daß sich nach den bis jetzt stattgehabten Aufrechnungen in fünf halben Jahren ein Defizit von 9456,45 Mk. ergeben habe. Ein Mitglied der Kommission erklärte sogar die

Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß die Betrügereien von seiten L.'s systematisch betrieben worden. Inzwischen hatte der Vorstand in Gemeinschaft mit der Siebenerkommission den Beschluß gefaßt, von L. weitere 6000 Mk. zu fordern, welche aber nicht in Wechseln, sondern in hypothekensicherer Sicherheit oder anderen Wertpapieren geliefert werden sollten. Der hiernach angebahnten Unterhandlung seitens der Kommission mit L. ging letzterer aus dem Wege, indem er niemals anzutreffen, auch einer Einladung per eingeschriebenen Brief nicht Folge leistete. Die Cessionssurkunde über die als Deckung gegebene Hypothek hatte L. trotz verschiedenster Aufforderung ebenfalls nicht gegeben und Frau L. als Acceptantin der drei Wechsel sich geäußert, daß es ihr wohl schwerlich gelingen werde die Wechsel einzulösen, da sie außer der Wirtschafft nichts besitze. Nach alledem beschloß die Versammlung mit großer Majorität: „In anbetragt, 1. daß die in der betreffenden Vereinsversammlung in der beschlossenen Resolution geforderten Sicherheiten von seiten Lehmer's innerhalb acht Tagen nicht gegeben sind, 2. daß sich durch die Aufrechnungen der Siebenerkommission, soweit dieselben bis jetzt gediehen sind, ergeben hat, daß sich Lehmert fast seit Beginn seiner Geschäftsführung falscher Einnahme-Buchungen und Unterschlagungen der Schriftgießerbeiträge hat zu schulden kommen lassen, 3. daß eine vorläufige weitere Aufrechnung von seiten der Siebenerkommission dem Vereine nur unnütze Kosten verursacht, ohne daß Aussicht vorhanden ist, von Lehmert entsprechende Deckung dafür zu erhalten, beauftragt der Verein den Vorstand, durch seinen Schriftführer bei der Staatsanwaltschaft formelle Anzeige zu machen.“

Mit dem Fälligkeitstermine des ersten Wechsels am 8. Januar bewahrheitete sich denn auch die von Frau L. gethane Aeußerung, nachdem L. noch kurz vorher, unterm 6. Januar, um Stundung ersucht hatte, daß von einer Einlösung keine Rede sein konnte. Die vorher luxuriös ausgestattete Wohnung L.'s enthielt nur die notwendigsten Mobiliengegenstände, weshalb bei der nach dem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile vom 23. Januar erfolgten Zwangsvollstreckung außer einem Mahagoni-Kleider-Schrank, zwei Bildern und einem Operrglas im Gesamtwerthe von 36 Mk. weitere Gegenstände nicht vorgefunden wurden. Letztere waren am Tage vorher und selbst noch am Morgen des betr. Tages durch einen Wägelwagen forttransportiert worden. Da auch der am 8. April fällige Wechsel nicht honorirt wurde und man ein böswilliges Verstecken der Vermögensobjekte annehmen mußte, so konnte die Manifestation der beiden Wechselgläubiger allein den Beweis der Zahlungsunfähigkeit bringen. Beide Verfallte leisteten denn auch am 5. Juni 1883 den Offenbarungseid und ergab sich aus dem durch L. zu diesem Termin eingereichten Vermögensverzeichnis, daß außer der obengenannten Hypothek und einer Darlehnsforderung an einen Musiklehrer in Höhe von 100 Mk., einer dergleichen an einen Kollegen von 41 Mk. und einer Forderung, bestehend in Darlehnscheinen zum Gesamtbetrage von 600 Mk. an die Produktivgenossenschaft Berliner Schriftgießer entbehrliche Wirtschafftsgegenstände nicht vorhanden waren. Sämtliche Forderungen wurden gerichtlich mit Beschlag belegt, die Hypothek für die Wechselschuld gepfändet und dem Kläger gerichtlich überwiesen. Eine Pfändung der Hypothekenforderung zum Zwecke der Sicherstellung der weiteren Ansprüche des Vereins an L. hätte nach Ansicht des die Klage führenden Rechtsanwaltes erhebliche Schwierigkeiten verursacht, da die Behauptung allein, daß L. sich hat Unterschlagungen zu schulden kommen lassen, wodurch ein Anspruch auf Erstattung zu begründen, ohne Beibringung von Bescheinigungen oder eidesstattlicher Versicherungen nicht genüge, eine Trennung der Ansprüche demnach nicht ratsam sei.

Der insolge des Vereinsbeschlusses vom 6. Dezember durch den Vorstand bei der Staatsanwaltschaft gestellte Strafantrag, mit welchem gleichzeitig das Ergehen verbunden wurde, da bei der Höhe des Strafobjekts ein Fluchtverbot nicht ausgeschlossen, L. in Haft zu nehmen, fand keine Beantwortung. Erst auf ein nochmaliges Schreiben lief nachfolgendes Antwortschreiben ein: „Auf Ihre Eingabe vom 8. Februar erhalten Sie zum Bescheide, daß gegen Lehmert und Genossen die Voruntersuchung beantragt, dagegen ein Antrag auf Verhaftung des Lehmert zur Zeit nach Lage der Sache nicht zu begründen ist. Königl. Staatsanwaltschaft.“ Seitens des Untersuchungsrichters wurden denn auch einige Mitglieder aus dem Vorstande, der Rechnungs-Kommission und der derzeitige Kassierer vernommen und da niemand eine bestimmte Summe der unterschlagenen Gelder anzugeben vermochte, ein veredelter Bücherrevisor mit der Aufrechnung der Bücher und Listen betraut.

Die drei Monate beanspruchende Aufrechnung, welche die letzten fünf Jahre (1877—81) umfaßte,

lieferte das Resultat, daß die als bezahlt gebuchten Mitgliederbeiträge in diesem Zeitraume gegen die in Einnahme gestellte Gesamtsumme um 24.661,20 Mk. zu niedrig, mithin unterschlagen sein mußten; auch wurde die von L. gehandhabte Buchführung als äußerst mangelhaft bezeichnet. Der Bücherrevisor selbst sprach sich gleichzeitig dahin aus, daß nach diesem jeden Zweifel ausschließenden Resultate L. sich vor dem Strafrichter zu verantworten haben werde. Trotz alledem ließ die Staatsanwaltschaft nichts von sich hören, so daß der Vorstand in einem Schreiben vom 21. Oktober nochmals um Beschleunigung der Angelegenheit ersuchte. Bei den inzwischen stattgehabten Vernehmungen hatte L., der sich einen Rechtsanwalt angenommen, vor dem Untersuchungsrichter wohl ein Defizit zugegeben, das aus der Nichtablieferung der Mitgliederbeiträge seitens einiger Offizialkassierer entstanden, außerdem wollte er Gelder an Mitglieder gegeben haben, die diese Beträge nicht zurückerstatteten; für sich verbraucht habe er aber nichts und seien die Eintragungen auch nicht als Beweis der wirklich erhaltenen Beträge zu betrachten, sondern nur die nur noch zum geringen Teile vorhandenen Wochenlisten.

Nach dieser dem Untersuchungsrichter gegenüber gemachten Aussage L.'s schien dem Staatsanwalte denn auch das Beweismaterial zu einer Anklage nicht zu genügen. Das Ergebnis der amtlichen Aufrechnung sowie der Umstand, daß L. von dem ihm in Verwahrung gegebenen Geld ohne Zustimmung des Vereins oder seiner Verwaltungsbehörde keine Gelder zu anderen als den statutarischen Zwecken verwenden durfte, daß er den Unterkassierern, die die Beiträge nicht abgeliefert, diese nicht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit leihen durfte, ohne sich eine im geschäftlichen Verkehrsleben als strafbar angelegene Handlung zu schulden kommen zu lassen, das alles waren Umstände, die der Staatsanwaltschaft unter den obwaltenden Verhältnissen als belastungslos erscheinen mußten. Die nach der Befestigung des Defizits durch den bereideten Bücherrevisor mit Bestimmtheit erwartete Anklage gegen L. wegen Unterschlagung blieb denn auch aus, der Vereinsvorstand als Strafantragsteller erhielt keine Antwort, wohl aber erregte es allgemeine Verwunderung, daß die beiden Kassierer Gwest und Felling sich in einem auf den 24. November 1883 anberaumten Termine wegen Unterschlagung verantworten sollten, während L. nur der Begründung der Unterschlagung angeklagt war. In der betreffenden Vorladung war gleichzeitig bemerkt, daß der Prozess gegen Lehmert wegen mangelnder Beweise niedergeschlagen sei und letzterer nur wegen Begünstigung der Unterschlagungen sich zu verantworten haben werde.

In dem Verhandlungstermine gestand denn auch Gwest zu, daß er an L. 113,80 Mk. schulde, welche Summe er wohl aus den eingezogenen Mitgliederbeiträgen seiner Druckerei für sich behalten, die er aber, weil dies im Einverständnis mit L. geschehen, als ein Privatdarlehn betrachtet habe. Feilung wollte, ohne den Beweis hierfür erbringen zu können, die in Frage kommenden 100 Mk. durch einen Boten an L. gefandt haben. Der aus früherer Zeit datierende höhere Betrag wurde als verjährt bezeichnet und nicht in Betracht gezogen. Was L. anbelangte, so führte dessen Verteidiger aus, daß der Angeklagte es zwar unterlassen habe, den Vereinsvorstand von den nicht erhaltenen Beträgen in Kenntnis zu setzen, es sei dies jedoch nur aus dem Grund unterlassen worden, um die Betroffenen, welche gleichzeitig Familienväter, nicht unglücklich zu machen; eine Unterlassungsünde, die allenfalls einen Verweis nach sich ziehe, als Begünstigung begangener Unterschlagungen im Sinne des Gesetzes aber nicht aufgefaßt werden könne; er beantrage deshalb Freisprechung für seinen Klienten. Das Urteil lautete bei Gwest und Feilung wegen begangener Unterschlagung auf je zwei Monate Haft, während L. wegen Begünstigung derselben mit 400 Mk. Geldbuße event. 40 Tage Gefängnis belegt wurde.

Feilung allein hatte Berufung gegen das Erkenntnis eingelegt, wodurch diese Angelegenheit nochmals in einem Termin am 13. Februar 1884 verhandelt wurde. L. und der Vereinskassierer waren als Zeugen vorgeladen. In diesem Termine gab Feilung zu, daß er 800 Mk. an Mitgliederbeiträgen eingezogen und nicht an L. abgeliefert habe; er habe aber angenommen, daß L. dieses Geld erzeuge und demzufolge diese Summe für eine Privatschuld an L. gehalten. Die in Betracht kommenden 100 Mk. habe er aber an L. abgeliefert und bedauere nur, daß er sich keine Quittung habe ausstellen lassen. Nachdem L. den Empfang dieser 100 Mk. bestritten und er auf den Widerspruch seiner Behauptung mit dem Durchstreichen dieses Postens auf der betr. Beitragsliste aufmerksam gemacht, wurde Mangels genügender Beweise das gegen Feilung erkannte Urteil aufgehoben.

Der Verein hatte bisher keinen Rechtsbeistand angenommen, da man eine formelle Anzeige bei der

Staatsanwaltschaft für genügend erachtete. Der Ausgang des Strafantrages führte nunmehr zu dem Beschluß, einen tüchtigen Rechtsanwalt in der Sache zu bekommen, um nochmals die Aufnahme der Anklage zu bewirken. Persönliche Vorstellungen bei dem Staatsanwalt, der die Untersuchung geleitet, wie bei dem Oberstaatsanwälte waren fruchtlos, indem der Befehl gegeben wurde, daß die Strafkammer durch Beschluß die Anklage gegen L. wegen Unterschlagung abgelehnt habe und ohne neue Anklagemomente eine Wiederaufnahme des Verfahrens unzulässig sei. Da man vermutete, daß durch das Gutachten des vereideten Bücherrevisors oder durch irrtümliche Aussagen bei den Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter die Belastungsmomente entkräftet seien, so erschien ein Einblick in die Akten der einzige Weg, um Klarheit zu erlangen.

Seitens des Rechtsanwaltes wurde denn auch nochmals in einem Exposé über den bisherigen Verlauf der Angelegenheit bei der Staatsanwaltschaft um Wiederaufnahme der Untersuchung und gleichzeitig um das Resultat der Bücherrevision gebeten, damit auf Grund dieser Revision die geeigneten Ermittlungen zur Ergänzung der Anklage angestellt werden konnten. Der Bücherrevisor selbst hatte sich nicht für befugt erachtet, ohne besondere Ermächtigung dem Verein über seine Revision Mitteilung zu machen. Die Erwiderung hierauf war der Bescheid, daß L. am 24. November 1883 zu einer Gesamtstrafe von 400 Mk., im Unvermögensfalle zu 40 Tagen Gefängnis verurteilt worden ist. Einem Antrag auf Abschrift des Gutachtens wurde Folge gegeben, dagegen die Einsicht der Untersuchungssakten verweigert, da dieses Recht nur den Behörden und Vertretern der Parteien zustände. Es blieb somit nichts weiter übrig, als die Bücher nochmals durch einen vereideten Bücherrevisor aufrechnen zu lassen und auf Grund dieses Resultates eine neue Anklage zu beantragen. Das Resultat der Aufrechnung ergab ein Defizit von 19621,33 Mk., wozu noch ein Posten von 360 Mk. kam, der von L. in Einnahme gestellt, aber nicht auf addiert war. Die Differenz in dem Ergebnis der ersten Aufrechnung resultierte aus den Wochbeiträgen zur Invalidentasse, welche letztere von dem ersten irrthümlich aufgerechnet waren und wodurch die Gesamtsumme um ca. 5000 Mk. zu hoch angegeben war.

Der auf Grund dieses Gutachtens nunmehr mit der Sache betraute Rechtsanwalt hielt eine Wiederholung des Strafantrages für aussichtslos, da außer dem Posten von 360 Mk. weitere Belastungsmomente nicht gefunden und, wenn in diesem Posten auch eine Buchfälschung unzweifelhaft, der Strafrichter, weil ein Irrtum nicht ausgeschlossen, doch keinen genügenden Grund zur Anklage erblicken würde. Er empfahl dagegen die Beschreitung des Zivilprozessweges, da die Zivilrichter und Strafrichter in ihrer Meinung vollständig unabhängig voneinander sind. Wenn auch vorher ein günstiger Ausgang der Klage nicht mit Bestimmtheit angenommen werden könne, so sei doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, im Zivilverfahren bei eingehender Arbeit neue Belastungsmomente zu finden, wodurch der Staatsanwalt zum Einschreiten veranlaßt wird. Um dem Rechtlichkeitsgefühl der Mitglieder Revision zu tragen stimmte der Verein einer Zivilprozessklage zu und bewilligte die hierzu erforderlichen Kosten.

Zur Begründung des Klageantrages schien die Einsicht der Strafprozessakten erforderlich, weshalb der Rechtsanwalt einen dahingehenden Antrag bei der Staatsanwaltschaft stellte. Die Einsicht auf dem Sekretariat wurde denn auch gestattet, dahingegen die Ueberlassung auf acht Tage abgelehnt. Das Aktenmaterial war jedoch für den Prozeß belanglos und so wurde denn vom Kläger gegen L. die Klage auf Zahlung von 16621,33 Mk. unterm 13. November 1884 eingereicht. Ein Teil der Schuld in Höhe von 3000 Mk. war durch die inzwischen gepfändete Hypothek als gedeckt zu betrachten und der Posten von 360 Mk. als einklagbar nicht genügend zu begründen. Zu dem auf den 22. Dezember 1884 angetretenen Verhandlungstermine hatte L. durch den ihn vertretenden Rechtsanwalt in einer umfangreichen Klagebeantwortung den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation erhoben. Er bestritt, daß der klagende Vorsitzende des Vereins ordnungsmäßig gewählt und befugt ist, den klagenden Verein zu vertreten. Auch materiell sei die Klage nicht begründet. Der strafrichterliche Prozeß habe den Beweis geliefert, daß nicht er unterschlagen, sondern Freitag 1521 Mk., Gwest 113,80 Mk., wie auch Barth 1253,30 Mk. an Beiträgen von den Mitgliedern eingezogen und für sich verwendet haben. Für die unterlassene Anzeige allein, um die Betreffenden dem Strafrichter zu entziehen, sei er mit 400 Mk. bestraft worden. Nun einen Entschädigungsanspruch gegen genannte Personen geltend zu machen sei dem klagenden Verein unbenommen. Die in dem Gut-

achten enthaltene Zusammenstellung der Einnahmen sei keineswegs der Ausweis der wirklichen Einnahmen, sondern nur die Summe derjenigen Beiträge, welche von den notierten Mitgliedern hätten eingehen sollen. Auch seien Ende 1878 vom Vereinsvorstand aus Anlaß des 1876 er Streifs und um das Sinken des Mitgliederstandes zu verdecken die keine Beiträge mehr zahlenden ausgeschiedenen Mitglieder fortgeführt und die Beitragslisten vernichtet worden. Die Beiträge zur Invalidentasse, welche er nicht besonders gebüht, seien in der Aufrechnung ebenfalls mit inbegriffen, während er nachweislich diese Beiträge an die Hauptkasse in Stuttgart abgeführt habe. Außerdem habe er, ohne den Vorstand des Vereins befragt zu haben, auf Bitten der Darlehnsfucher, welche die Beträge in kurzer Zeit zurückzuerstatten versprochen, an 16 Mitglieder insgesamt die Summe von 1140,10 Mk. aus der Vereinskasse verliehen. Es waren dies meist solche Mitglieder, die längst tot oder verstorben und die von L. Beträge von 15 Mk. bis 188,60 Mk. erhalten haben sollten. Nur zur Deckung dieser Summen und der von ihm anerkannten durch Feilung und Gwest unterschlagenen Gelder habe er drei Wechselaccepte à 1000 Mk. und zur Sicherheit für diese eine Hypothekenforderung von 3000 Mk. hinterlegt. Ein weiterer Anspruch stehe dem klagenden Verein nicht zu und beantrage er, denselben kostenpflichtig abzuweisen.

Seitens des Klägers wurde nachgewiesen, daß der derjenige Vorsitzende ordnungs- und statutenmäßig gewählt und zur Klage aktiv legitimiert ist. Außerdem wurde in dem betr. Schriftstücke betont, daß es sich bei diesem Prozesse nicht um von Feilung, Gwest und Barth begangene Unterschlagungen handle, sondern daß Beklagter ausweislich der von ihm selbst geführten Geschäftsbücher des Vereins 16981,33 Mk. für letztere eingenommen, an letztere aber nicht abgeführt, somit noch in Händen haben müsse. Das Fortführen ausgeschiedener Mitglieder wie das Vernichten der Beitragslisten durch den Vorstand mußte selbstverständlich als unwahr bestritten werden. Wie glaublich übrigens L. Aussage erscheinen mußte, geht aus dem Umstand hervor, daß er in seiner Klagebeantwortung selbstverständlich erklärt: „Was der Beklagte vereinnahmt und gebüht hat, hat derselbe auch zur Vereinskasse abgeliefert.“ Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, daß die in dem gerichtlichen Gutachten mit aufgeführten Invalidentassenbeiträge hierbei gar nicht in Betracht kommen, auch von dem Beklagten nur der nach Abzug dieser Summe verbleibende Betrag verlangt werde. Zu dem Verleihen von Geldern aus der Vereinskasse ohne Wissen und Auftrag des Vorstandes sei er nicht berechtigt gewesen und deshalb persönlich für diese Beträge haftbar. Die Sicherheitsbestellung durch eine Hypothekenforderung sei erst erfolgt, als die Kassenbesteck entdeckt und zur Sprache gebracht worden waren, lediglich um dem Vereine wegen dieser Defekte Sicherheit zu stellen. Der Klagenanspruch wurde demnach auch in seinem ganzen Umfang aufrecht erhalten. Nachdem mehrere Termine stattgefunden, in welchen noch von allen einen Zweifel zulassenden Beträgen Abstand genommen und der Vorsitzende des U. V. D. B. in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Invalidentasse über die Ablieferung der Beiträge zu dieser Kasse kommissarisch vernommen worden, wurde in dem Termin am 28. September 1885 von der 10. Zivilkammer des kgl. Landgerichts I zu Berlin erkannt, daß der Beklagte an den Kläger 14974,80 Mk. nebst 5 Proz. Zinsen seit dem 1. Januar 1882 zu zahlen, Kläger dagegen mit der Mehrforderung an Kapital und Zinsen abgewiesen sei; die Kosten des Rechtsstreites sind dem Kläger zu einem Zehntel, dem Beklagten zu neun Zehnteln zur Last zu legen. Die vom Beklagten eingelegte Berufung gegen dieses Urteil wurde vom 9. Zivilsenate des kgl. Kammergerichts verworfen und ihm die Kosten des Einspruchsverfahrens zuerkannt.

Nachdem infolge dieses Urteils eine nochmals veranlaßte Zwangsvollstreckung wegen eines Teilbetrages von 100 Mk. ebenfalls fruchtlos ausgefallen und L. sich einem Antrage zur Ableitung des Offenbarungseides auf den bereits in der Sache gerichtskosten contra Lehmert geleisteten Eid berufen hatte, wurde in einem Gesuch an die Staatsanwaltschaft nochmals um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen L. gebeten. In dem unterm 13. November 1886 erfolgten Bescheid erklärte der erste Staatsanwalt, daß er nicht in der Lage sei, die Klage gegen den Schriftsetzer Lehmert wieder aufzunehmen, da die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unterschlagung durch den nicht mehr ansehbaren Beschluß der Strafkammer I vom 12. Oktober 1883 abgelehnt und neue Thatsachen oder Beweismittel weder in dem Zivilurteil noch sonst angegeben sind. Eine Beschwerde beim Oberstaatsanwalt des kgl. Kammergerichts wurde unterm 3. Januar 1887 auf Grund des § 170 Str. P. O. als verspätet an-

gebracht mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß der Oberstaatsanwalt keine Veranlassung gefunden habe, im Aufstichweg ein Einschreiten gegen den Beschuldigten herbeizuführen. Gemäß § 210 Str. P. O. ist die Wiederaufnahme der öffentlichen Klage gegen den Beschuldigten nur auf Grund neuer Thatsachen und Beweismittel zulässig. Die in der Beschwerde als neu bezeichneten Thatsachen und Beweismittel, insbesondere das Gutachten des Bücherrevisors, haben aber dem Gerichte bei der Fassung des Beschlusses am 12. Oktober 1883 zur Beurteilung bereits vorgelegen.

Von einer weiteren Beschwerde beim kgl. preuß. Justizministerium riet der Rechtsanwalt ab, da dieselbe nach diesen Bescheiden ebenfalls aussichtslos und nur unnütze Kosten verursachen würde. Somit hätte denn diese sich über vier Jahre hinziehende Prozeßangelegenheit ihr Ende erreicht. L. schuldet dem Vereine 14974,80 Mk. Dazu kommen noch die enormen Kosten der Prozeßführung im Betrage von 1124,65 Mk., wovon auf die Beschäftigten 469,65 Mk. und auf die Entschädigungsklage einschließlich der Anwaltsgebühren 655 Mk. entfallen. Außerdem erhielt die eingesezte Rechnungskommission einschließlich eines Auszuges der an die Hauptkasse in Stuttgart abgelieferten Beiträge, wofür 15 Mk. entschädigt wurden, 144,50 Mk.; die Abschrift des gerichtlichen Gutachtens mit Porto kostete 14,95 Mk. und ein zweites Gutachten 360 Mk., insgesamt 1644,10 Mk., so daß der „liebe Gustav“ trotz seiner dreilichweisen Treu und Redlichkeit, die er „immer zu üben“ im Gesang aufforderte, dem Berliner Verein 16181,90 Mk. gekostet hat, eine Summe, die viele Not lindern und manche Thräne hätte trocken können. L. wird Schuldner bleiben, aber gesüht hat er sein Vergehen nicht; der Verein bleibt in seiner Ehre gekränkt und das Rechtsbewußtsein seiner Mitglieder ist durch den Ausgang dieser Anklage tief erschüttert worden. Für alle Zukunft sei aber den gewerkschaftlichen Vereinigungen diese Affaire ein lehrendes Beispiel, daß auf einen Kassiererposten, der eine Vertrauensstellung ist und bleibt, nur Personen hingestellt werden dürfen, die dahin gehören. Das so belohnte und anerkannte Redneramt allein dürfte nicht als der Maßstab der Tüchtigkeit für solchen Posten betrachtet werden. Wäre L. nicht auf diesen Platz gestellt worden, dann wäre er ebenso wie seine beteiligten Genossen, für deren Unehrlichkeit er allein die Verantwortung trägt, heute noch, was sie vordem waren, ehrenwerte Stützen unsrer gewerkschaftlichen Vereinigung.

Berlin, 15. Oktober 1887.

Der Vorstand des Vereins Berliner Buchdrucker und Schriftgießer. J. A. Fr. Stolle.

Korrespondenzen.

R. Berlin. Am 17. Oktober tagte hier eine allgemeine Schriftgießerversammlung, einberufen von der Tarif-Ueberwachungs-Kommission. Der Vorsitzende, zugleich Referent, führt folgendes aus: Es haben in letzter Zeit eine Anzahl Mitglieder der Tariffasse die Zahlung der Beiträge eingestellt unter dem Vorgeben, die Tariffasse könne ihren Zweck unter den heutigen Verhältnissen nicht erreichen, da die Zahl der Arbeitslosen eine immer größere werde; letztere würden die Plätze derjenigen, die ihre Kondition infolge Vornreduktion verlassen, wieder besetzen und die Kasse müßte im eintretenden Fall an alle Konditionslosen Unterstüzungen auszahlen, gleichviel ob dieselben Mitglieder der Tariffasse sind oder nicht. Die eingesammelten Gelder würden sonach zum Teil auch an solche ausbezahlt, die sich mit der Gesamtheit nicht solidarisch fühlen. Die Kommission habe hierzu zu bemerken, daß der Zweck der Tariffasse der sei, für die Aufrechterhaltung des bestehenden Tarifs einzutreten. Seit etwa zwei Jahren bestche die Tariffasse unter allgemeiner Beteiligung, weil die Erkenntnis vorhanden war, daß in Tariffreitigkeiten nicht der einzelne, sondern nur die Gesamtheit etwas zu erreichen im Stande sei, und habe ja auch schon einen teilweisen Erfolg zu verzeichnen. Wenn jetzt Stimmen laut würden, die an einem fernern Erfolge zweifeln, so wäre darauf zu erwidern, daß dies nur der Ausdruck von Mutlosigkeit sei, welche wir nicht aufkommen lassen dürften. Wenn auch augenblicklich die Verhältnisse ungünstig für uns lägen, so könnten sich dieselben doch wieder bessern, die einmal begonnene und für richtig erkannte Sache dürfe nicht fallen gelassen werden. Die Kommission sei daher der Meinung, daß die Tariffasse weiter bestehen müsse. In letztem Sinn äußern sich auch die nachfolgenden Redner. Aus den gemachten Ausführungen sei einiges hervorgehoben: Die Tariffasse habe in letzterer Zeit mehr in der Stille gearbeitet, nur wenig sei davon in die Kollegentreife gedrungen; da möge wohl manchem der Gedanke gekommen sein, erst mal wieder etwas von der Sache zu hören; es wäre daher wünschenswert,

daß öfter eine Versammlung einberufen würde. Von anderer Seite wird daran erinnert, daß der Gedanke an eine Vereinigung aller Schriftgießer Deutschlands noch immer gehegt werde und unter solchen Umständen wäre es ganz und gar verkehrt, wenn die Kollegen das, was bereits an einzelnen Orten vorhanden, wieder auseinanderreißen wollten, es müsse vielmehr das Solidaritätsgefühl bei den einzelnen immer mehr geweckt und die der Sache noch Fernstehenden zu derselben herangezogen werden. Ein Antrag, wer länger als acht Wochen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert sein Anrecht auf Unterstützung, wird zurückgezogen in der Erwartung, jeder Kollege werde aus Pflicht- und Ehrgefühl die Beiträge pünktlich bezahlen. Da sich kein Redner gegen das Weiterbestehen der Tariffasse äußert, so nimmt die Versammlung daselbe an. Ein Antrag der Kommission, den Beitrag vom 1. November ab auf die Hälfte zu reduzieren, die Unterstützung wie bisher zu belassen und es in das Ermessen der Kommission zu stellen, wann die alten Sätze wieder eintreten sollen, wird damit motiviert, daß man denen, die über zu hohe Beiträge klagen, entgegenkommen wolle, auch sei nicht die Ansammlung größerer Summen die Hauptsache, sondern der gute Geist der Mitglieder, zudem liege vor der Hand nichts vor, wodurch die Kasse in Anspruch genommen werden könnte. Der Antrag wird angenommen. Außerdem wird folgender Antrag eingebracht: Die Kommission zu ermächtigen, die ausgeschiedenen Mitglieder auf ihren Wunsch wieder aufzunehmen. Der Antrag hat nur Bezug auf diejenigen, die sich feinerzeit geweigert haben, den ausgeschriebenen Ertragsbeitrag zu entrichten. Der Antragsteller meint, die Gesinnung der Leute ändere sich und so würde vielleicht mancher, der damals ausgeschieden, heute wieder beitreten. Nachdem mehrere Redner für, andere gegen den Antrag sich ausgesprochen, wird derselbe abgelehnt. In einem Schlusssatz wird der Versammlung anheimgegeben, die Sache ja ernst zu nehmen, es handle sich darum, uns das was wir haben zu erhalten, damit unser Lohn nicht noch weiter sinke. Wenn auch hier und da etwas nicht gelinge, so dürfe man doch nicht mißmutig werden. Unsere Parole müsse bleiben: Einer für alle und alle für einen.

O. A. Rom, Ende Oktober. Am 23. Oktober begann der vierte Kongress in Venedig. Nach dem Programm fand in der Sitzung des ersten Tages die Eröffnungsfeierlichkeit und die Wahl und Konstituierung des Präsidiums statt. Die Tagesordnung für die folgenden Sitzungen war folgende: 1. Bericht über die Thätigkeit des Zentralkomitees während seiner fünfjährigen Amtsführung. 2. Modifikation des ersten Paragraphen des Grundstatuts. 3. Besprechung der eingegangenen Vorschläge und Fragen. 4—12. Modifikationen verschiedener anderer Statuten-paragraphen. 13. Erledigung von Fragen und Vorschlägen. 14—21. Weitere Modifikationen des Statuts. 22. Besprechung verschiedener anderer Fragen. 23. Fragen über die Propaganda-Gesellschaft. 24. Fragen des Verbandsorgan betreffend. 25. Wahl des Wohnsitzes des neuen Zentralkomitees. Der Abstimmungsmodus schreibt folgende Regeln vor: Jeder Repräsentant eines Verbandsitzes hat eine Stimme, welche bei Sitzen erster Klasse für 200 Mitglieder gilt. Die Hälfte mehr über diese Zahl gibt das Recht zu einer weiteren Stimme. Jene Sitze, welche mit Einschluß der Sektionen die Zahl von 301 Mitgliedern erreichen, haben zwei Stimmen, von 501 auf 3 und im gleichen Verhältnisse so fort. Die Repräsentanten des Zentralkomitees, der typographischen Gesellschaften, welche keinen Teil an Verbänden haben, sowie die der einzelnen Druckereien haben kein Stimmrecht. Die Repräsentanten der Sitze und des Zentralkomitees erhalten außer den Reisekosten 8 Lire Tagesdiäten. Als Repräsentanten der Sitze sind nur Gehilfen zulässig; zu diesen zählen auch die Faktore. — Aus Palermo und Messina laufen traurige Berichte über die in Sizilien wütende Cholera ein. In Palermo glaubte man schon das schlimmste überstanden zu haben, da trat die fürchterliche Krankheit mit allen ihren Schrecken in Messina auf. Die Bestenenden stoben, die ärmere Bevölkerung, die aus der Hand in den Mund lebt, mußte zurückbleiben. Die nächste Folge davon ist, daß der Verdienst aufhört und die Arbeiterlassen Hunger leiden müssen. In anbetrach der unglücklichen brotlosen Kollegen in Messina wendet sich das Zentralkomitee in Turin an den Wohlthätigkeitsföhrer der gesamten Kollegenchaft Italiens und fordert alle Sitze auf Sammlungen zu veranstalten. In der Hoffnung reger Beteiligung sind von leitender Stelle bereits 200 Lire als vorläufige erste Sendung an das messinaer Komitee abgeschickt worden. — Die nationale typographische Ausstellung in Mailand, von deren Vorbereitungen ich Ihnen Mitteilung machte und von der man so große Erwartungen hegte, die mit so viel Pomp, Medaillen, Diplomen, Festbankett, mit phrasenvollen Reden und Toasten in Szene gesetzt

wurde, hat ein schmähhches Fiasko gemacht. In einer vom Herausgeber der Arte della Stampa, E. Landi in Florenz, herrührenden Schilberung wird eine vernichtende Kritik geübt. Sie wird darin eine von der menschlichen Eitelkeit legitimierte befranzte Mißgeburt genannt, welche die italienische typographische Kunst in einer traurigen Gestalt repräsentierte, an der nichts, durchaus gar nichts zu sehen war, was den Namen Kunst hätte rechtfertigen können. Es werden unter anderm die schwerwiegenden Worte ausgesprochen: Unsere Etablissemmentsbrügten, Faktore und Sezer stehen noch auf einem zu beschränkten Standpunkte der typographischen Kultur, über den sie sich nicht zu erheben vermögen. Wenn man sie auf die stilvollen Arbeiten anderer Länder aufmerksam macht, so sind sie in ihrer Naivetät im Stande zu sagen: ja, das verstoßt aber gegen die Regeln der Kunst. Nein, sie sind zu träge, um sich von dem althergebrachten Salsndrian loszumachen; es geht ihnen der strebsame Genius ab. Unter unseren Typographen ist der gute Geschmack so selten zu finden wie ein Edelstein im Rehrichthausen. Die Ausstellung hat dies, abgesehen von wenigen, aus einigen der größeren Druckstädte eingesandten Ausnahmen, zur Genüge bewiesen. Was sollen wir nun erst von den Produkten aus der Provinz sagen? Diese leben ja nur von den Abfällen der Großstädte. Welche Zusammenstellungen von Farben, welche ohne alle Begriffe von Symmetrie zusammengewürfelte Ornamentierungen kann man da sehen! Von Verständnis des vom Schriftgießer in dieser Richtung dem Buchdrucker gelieferten Materials war auch nicht die mindeste Spur zu finden.

Rundschau.

Die kgl. Regierung zu Düsseldorf wies unterm 19. August eine Beschwerde des Fachvereins der Buchbinder zu Barmen gegen das seitens des dortigen Oberbürgermeisters erfolgte Verbot des Beitrittes zum Buchbinderverbande zurück und sagte in dem diesbezüglichen Bescheid u. a. auch, die Statuten des Verbandes ergäben, daß derselbe insbesondere Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen zc. leiste. Nun hat aber der genannte Verband seit seinem Bestehen noch nie den Zweck der Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen gehabt, sodaß es fast den Anschein gewinnt, als habe der genannten Behörde bei Abfassung des Bescheides ein fremdes Statut vorgelegen. Gelegentlich wird auch des Entscheides des preussischen Ministers des Innern gegen den U. V. D. B. gedacht. — Wie wir feinerzeit berichteten, hatte der Berliner Fachverein der Buchbinder gegen das Berliner Polizeipräsidium den Klageweg beschritten, um auf diesem Wege die Aufhebung einer Verfügung zu erlangen, welche die Reiskasse des Vereins als Versicherungsanstalt im Sinne des Gesetzes vom 17. Mai 1853 erklärte. Die zuständige Körperschaft, der Bezirksausschuß, hat die Klage abgewiesen, da die angegriffene Verfügung eine landes- nicht ortspolizeibehördliche sei und gegen eine solche kein Einspruch aufstehe. Der Vorstand des Vereins hat nun gegen diese Verfügung die Berufung an das Oberverwaltungsgericht ergriffen.

Der durch die Deutsche Zeitung nebst Neuzeit und Eulenspiegel und die mit diesem Blatte verbundenen famosen Preisrätselanschreiben bekannt gewordene 22jährige Münchener Buchhändler Georg Furch verduftete mit 7000 Mk., die er als „Kautions“ von mehreren erst kürzlich bei ihm eingetretenen jungen Leuten erhalten; er kaun aber nur bis Genua, woselbst man ihn festnahm. Ueber das Geschäft wurde der Konkurs angemeldet.

Aus der Firma Diezel & Schwend in Mainz ist am 1. Oktober Herr Martin Schwend ausgetreten und Herr führt Diezel das Geschäft unter seiner Firma weiter. Unser Berichterstatter bemerkt hierzu: Vielleicht wird es nicht besser in dem Geschäft, da der Ausgetretene (Fachmann und früher Vereinsmitglied) dem Tarife nie besonders hold war, wohl aber den — Lehrlingen.

Die früher Bärnische Buchdruckerei in Jüterbog, Verlag der Jüterboger Zeitung, ist in den Besitz der Herren Humboldt und Liese übergegangen. In einem schweizer Blatte lesen wir folgende geschmackvolle und lakonische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse: In einem Weinberg in Wittingen ist eine lebende Schildkröte gefunden worden, in Rheinfelden hat sich ein Raminseger erschossen, in Bremgarten hat einer für das Bürgerrecht 2500 Fr. zahlen müssen und in Muri ist die gesprungene Glocke wieder ausgemeißelt und zur Sprache gebracht worden.

Der seit vorigem Jahr im Staate Newyork gesetzlich eingeführte Sonnabend-Falsfietertag soll den Arbeitern von den Arbeitgebern wieder entziffen werden, bis jetzt leisteten erstere mit Erfolg Widerstand.

Gestorben.

In Freiburg i. B. der Sezer Franz Josef Haug, 58½ Jahre alt — Lungeneriden.

In Mainz am 19. Oktober der Sezer Albert Krüger aus Bromberg, 20 Jahre alt — Schwindsucht.

Briefkasten.

Die in Nr. 118 des Corr. veröffentlichten Tagesordnungen bez. Anträge zu den Generalversammlungen sind zum Preise von 5 Pf. pro Exemplar durch den Vereinsvorstand zu beziehen. — [?] Accepiert. — S. in D.: An Herrn Reuß abgeben. — Eingegangen: Corr. aus Duisburg, Rheinland-Westfalen, Hamburg, Speier und Chemnitz.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Bekanntmachung. Die auf 8. November d. J. anberaumte Generalversammlung wird bis auf weiteres vertagt. Stuttgart. Der Vorstand.

Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer. Die Druckerei der Neuesten Nachrichten ist wegen untariffmäßiger Bezahlung für Vereinsmitglieder geschlossen.

Bezirk Karlsruhe. Die Adresse des Bezirkskassierers ist nun folgende: S. Kleber, Amalienstraße 14, IV, worauf die verehrlichen Mitglieder aufmerksam gemacht werden.

Bezirk Köln. Ferdinand Dietrich aus Sulzfeld bei Meiningen wird hiermit aufgefordert, sein Buch einzulösen, widrigenfalls Ausschluss erfolgt.

Essen. Wohne vom 1. November ab: Dreilindenstraße 54. Briefe zc. wolle man unter dieser Adresse oder aber ohne Angabe der Straße an mich senden. E. Kleebauer.

Hamburg. Die Adresse von Fr. Erdm. Schulz ist jetzt: Grindelallee 67, S. 1, I.

Zu: Aufnahme haben sich gemeldet (Einsendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigefügte Adresse zu senden):

In Berlin die Sezer I. Max Kraenz, geb. in Friedeberg i. N.-M. 1868, ausgel. daselbst 1887; 2. Max Denick, geb. in Köthen 1868, ausgel. in Berlin 1887; waren noch nicht Mitglieder; 3. Herm. Höhne, geb. in Berlin 1868, ausgelernt daselbst 1886; war schon Mitglied. — Fr. Stolle, S. Dresdener Straße 65, II.

In Noworazlaw der Sezer Rud. Pilchner, geb. in Müanden 1859, ausgelernt in Freising 1880; war schon Mitglied. — Oskar Franz, A. Dittmanns Buchdruckerei.

In Potsdam der Maschinenmeister Robert Reddemann, geb. in Berlin 1867, ausgel. daselbst 1885; war noch nicht Mitglied. — E. Ulrich in Brandenburg a. S., Blumenstraße 1.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Saunthverwaltung. Bericht vom Monat September.

a) Auf der Reise: Uebernommen vom Monat August 538 Mitglieder, aus Kondition kamen 152, aus dem Auslande 82, aus konditionslosem Aufenthalte 16, krank waren 14, vom Militär kamen 2, zusammen 804 Mitglieder (721 S., 59 Dr. u. 24 G.), worunter 69 aus gegenseitigen Vereinen; hiervon traten wieder in Kondition 151, ins Ausland gingen 88, konditionslos hielten sich am Schlusse des Monats auf 32, krank wurden 9, ausgesteuert 1, der Nachweils hörte auf bei 33, auf der Reise verblieben 490, zusammen 804 Mitglieder. — An Taggeldern wurden verausgabt: 10269,50 Mk. à 95 Pf., 3314,50 Mk. à 70 Pf., an Porto, Remuneration zc. 247,95 Mk., in Summa 13831,95 Mk.

b) Am Ort: Uebernommen vom Monat August 435 Mitglieder, neu hinzugekommen 265, zusammen 700 Mitglieder (661 S., 33 Dr. u. 1 G.); hiervon traten wieder in Kondition 250, auf die Reise gingen 15, krank wurden 5, ausgesteuert 21, zum Militär ging 1, vom Geschäft abgegangen 1, Unterstützung entzogen 1, arbeitslos verblieben 406, zusammen 700 Mitglieder. — An Taggeldern wurden verausgabt: 13243 Mk. für ebensoviele Tage.

Branzburg. Den reisenden Mitgliedern zur Kenntnis, daß sich der hiesige Fremdenverkehr (Wanteuffel) jetzt Bahnhofstraße 60 befindet. Corr. liegt nach wie vor auf.

Glogau. Der Sezer Johannes Gans aus Stolberg (Niederr.-Westfalen 230) wird hiermit aufgefordert, seine im hiesigen Verkehre gemachte Schuld zu begleiden. Die Herren Verwalter werden gebeten, den Betreffenden hierauf aufmerksam zu machen.

Fortsetzung der Vereinsnachrichten in der Beilage.

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien.

Verlag von **Klimsch & Co.** in **Frankfurt a. Main**

besteht seit 1874, erscheint am 1., 7., 15. u. 22. jeden Monats und wird versandt an alle Buch- und Steindruckereien in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland-Luxemburg, der Schweiz u. sonstigen Länder Europas sowie an eine große Anzahl (hauptsächlich deutscher) Druckereien in allen übrigen Weltteilen.

Auflage nachweislich 11300 Exemplare.

Annoncen in diesem Anzeiger finden rasche und weite Verbreitung in Fachreisen. Diejenigen Interessenten, welche den Anzeiger nicht gratis zu erhalten haben, können innerhalb des Deutschen Reiches zum Preise von 50 Pf. pro Vierteljahr bei allen Postanstalten oder auch bei der Expedition direkt darauf abonnieren. Fürs Ausland beträgt der Abonnementspreis 3 Mk. pro Jahr bei direkter Zusendung.

In Verbindung mit dem Anzeiger steht die periodische Ausgabe des

Adressbuches für Buch- und Steindruckereien

welches, außer der Aufzählung der Firmen, auch detaillirte Geschäftsnotizen sowie eine genaue Aufstellung über die in jeder Druckerei beschäftigten Gehilfen und Maschinen enthält. — Man beliebe genau zu adressieren:

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien (Klimsch & Co.) in Frankfurt a. M.

Für Zeitungen!

Illustrirte Unterhaltungsbeilagen, 8- und 4seitig, **tendenzfrei**, **Mode und Heim**, sehr beliebte illustrierte **Frauenzeitung**, **Landwirthschaftliche** und **Handels-Beilagen**, **Kopflöse Zeitungen**, absolut **tendenzfrei**, **Wand- und Notiz-Kalender**, **Zur preuss. Classenlotterie**:

Stereotypie-Platten,
Gewinn-Listen.

Feuilleton-Material und **Galvanos** jeden Genres zu wohlfeilen Preisen!

Probenummern und Bezugsbedingungen gratis und franko!

Berlin W. 64, Behren-Strasse 22 b. **John Schwerin's Verlag**, Aktien-Gesellschaft. [779]

Schriftgiesserei I. M. HUCK & Co.

SPECIALITÄTEN:
Original-Novitäten
in
Schreib-, Ronde-
und Zierschriften, Ein-
fassungen, Ornamenten,
Passepartouts, Poly-
typen etc.

Complete Einrichtungen
von
Buchdruckereien
incl. neuer oder gebrauchter
Maschinen unter günstigen
Bedingungen.

Offenbach a. M. u. Breslau.

Aus Architekten. Ornamenten Serie I & II Min. 10 Kilo.

Schriftgiesserei
JULIUS KLINKHARDT
LEIPZIG

Atelier für
Zinkätzung, Photographie
u. Holzschnitt

Galvanoplastik
Utensilien-Handlung
Stereotypie

Leipzig Germania-Embossing

Der Stereotypieur in der Werkstatt.

Grosses **Lehrplakat** über Flach-, Rotations-, Kalt- und Warmstereotypie, Stereotypie von Buntdruckplatten und Kalenderstereotypie wird auf Wunsch kostenfrei versandt von

Karl Kempe, vormals Kempe & Trümp, Nürnberg.
Stereotypiematerialienfabrik.

→ **Preisliste ist beigelegt.** ←

Berlin W., **Gutenberg-Haus**, Franz Franke, Früher Danzig.
Mauerstrasse 33.

Papier- und Musterschneidemaschine

verbessertes Konstruktions mit Hebel.

Schnittlänge 40 cm, Schnitthöhe 7 cm, mit Tischspindel 185 Mark

Schnittlänge 40 cm, Schnitthöhe 7 cm, ohne Tischspindel 175 Mark

Zu jeder Maschine werden 2 Messer aus bestem Stahl u. eine Beschnidebohle geliefert. Die Maschine schneidet Gewebe aller Art, als Leinen, Shirting, Tuch, Seide etc.

Spezialität: Einrichtung kompletter Buchdruckereien nach langjährigen praktischen Erfahrungen. Prospekte und Kostenanschläge auf Wunsch zur Verfügung.



Original-Liberty-Tiegeldruckmaschine

mit Tretvorrichtung.

Einfachste, billigste u. beste Schnellpresse für den Accidenzdruck.

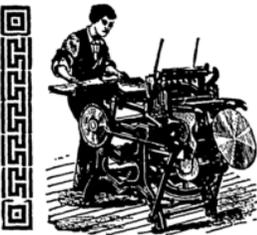
Innere Grösse des Rahmens und Preis:

Nr. 2 18:28 cm 900 Mk. Nr. 3 25:38 cm 1160 Mk.

„ 2a 23:32 „ 1000 „ „ 4 33:48 „ 1560 „

Dampfeinrichtung 40 Mk.

ALEXANDER WALDOW, Leipzig.

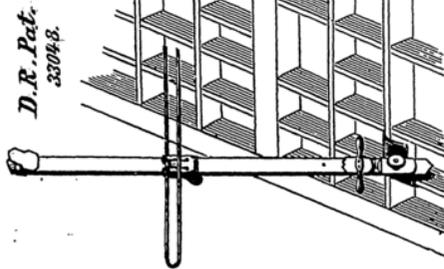


Automatische Manuscripthalter

Preis Mk. 2,50 per Stück, empfiehlt

Bernhard Koehler

Fabrik für Kautschukstempel, Gravier-Anstalt
Metallwaarenfabrik für Stempel-Utensilien
Berlin, S. **Brandenburg-Str. 34.**
Versand gegen Nachnahme oder Aufgabe von Referenzen.



Ch. Lorilleux & Coie.

16, rue Suger, Paris, rue Suger 16

gegründet 1818

auf sechs Weltausstellungen mit Medaillen ausgezeichnet
empfohlen ihre

schwarzen und bunten

Buch- und Steindruckfarben

anerkannt bester Qualität.

Farbenproben und Preiscurante stehen auf Verlangen
gern zu Diensten.

A. Kraft, Tischlerei

mit Dampftrieb u. den neuesten Maschinen
eingrichtet. Gegründet 1869.

→ **Berlin S.** ←

Brandenburg-Str. 24

fabriziert

dauerhafte
Setzschiffe

etc. in allen Grössen.

in sauberster Arbeit
und versendet darüber auf Wunsch

→ **illustrierte Preislisten.** ←



Kommission für Tarifangelegenheiten Leipzigs.

Anlässlich des Reformationsfestes wird auf § 34 des Tarifs aufgeführt gemacht, nach welchem für ein gewisses Geld (auch in Stundenberechnung) stehende Gehilfen ein Abzug für landesgesetzliche Feiertage nicht stattfinden darf.

Tarifverletzungen jeder Art sind unerbittlich der Kommission in den regelmäßigen Donnerstags-Sitzungen oder dem Vorsitzenden zur Anzeige zu bringen. **Böhme**, Vorsitzender.

Der heutigen Nummer des Corr. liegt der Gratis-Anzeiger der Typographischen Verlags-Handlung von **Sermann Sacht** in Halle a. d. S. bei, den wir der besondern Beachtung unserer Leser empfehlen.

Gratis - Anzeiger

der
Typographischen Verlags-Anstalt H. Sachse, Halle a. S.

Erscheint in zwangloser Folge und wird Interessenten gratis und franco zugesandt. Um gefl. Weiterverbreitung wird gebeten.

No. 1.

Halle a. S.

1887.

Verlag und Redaction: Hermann Sachse
Halle a. S.
Schwetschkestrasse 1.

Photographische Tableaus

für Setzer und Maschinenmeister auf Chromo-Carton in Grösse: 39 × 51 cm.



(Gesetzlich geschützt.)

Tableau für Setzer (verkleinerte Copie in Schwarz).

Preis 1,50 Mk.

Man vervollständige die Tableaus durch Aufkleben des eigenen photographischen Kopfbildes, so sieht man sich in seiner Kunst beschäftigt und giebt das Ganze einen höchst originellen prächtigen

Zimmerschmuck!

Die Tableaus eignen sich ausser zur eigenen Verwendung als Zimmerzierde auch ganz besonders als

Präsent

an Eltern, Geschwister, Braut und sonstige Verwandte und Freunde, sowie als Geschenk bei Jubiläen, Geburtstagen und sonstigen Festlichkeiten.



(Gesetzlich geschützt.)

Tableau für Maschinenmeister (verkl. Copie in Schwarz.)

Preis 1,50 Mk.

Als sich der Verleger vor einiger Zeit zur Herausgabe des oben in verkleinerter Copie in Schwarz wiedergegebenen Tableaus für Setzer entschloss, durfte er keineswegs hoffen, dem Tableau so bald ein zweites, und zwar das für Maschinenmeister folgen zu lassen. Mit um so grösserer Befriedigung kann derselbe deshalb heute auf die ungeahnten Erfolge blicken, die sich das Tableau in kurzer Zeit errang. Dasselbe schmückt heute bereits viele Tausende von Zimmerwänden und sein Absatz vermehrt sich in steigender Progression. Von der Fachpresse günstig beurtheilt, konnte es bei seinem mässigen Preise nicht fehlen, dass sich das Tableau seinen Weg durch ganz Deutschland und ins Ausland bahnte und die Liebe zur Kunst liess ihm allerwärts ein Plätzchen finden.

Beide Tableaus werden allen Herren Setzern, Maschinenmeistern, Schweizerdegen etc. empfohlen, umso mehr als in Hinsicht auf den niedern Preis Jedermann in den Stand gesetzt ist, sich diesen schönen, originellen Schmuck zu erwerben.

Von den

 **Versand- und Rabatt-Bedingungen s. letzte Seite!** 

Von den von der Fachpresse über das Tableau für Setzer abgegebenen Urtheilen seien der Kürze halber hier nur einige im Auszug aufgeführt:

„Correspondent“ Nr. 80 vom 13. Juli 1887:

„ Das solchergestalt belebte Tableau bildet einen schönen und originellen Zimmerschmuck, namentlich wenn man den von der Firma gelieferten prächtigen Rahmen (Antik- oder Gold-Barock) mit benutzt, und wird ohne Zweifel viele Freunde im Kreise der Collegen finden, umso mehr als der Preis (ohne Rahmen 1,50, mit Rahmen 3,50 Mk.) ein sehr mässiger ist. Insbesondere eignet sich das Bild zu Geschenken.“

* * *

Der Wiener „Vorwärts“ Nr. 30 vom 29. Juli d. J. spricht sich in ähnlichem Sinne aus.

Typographische Jahrbücher, Heft VIII, 1887:

„ Ein sehr hübsches photograph. Tableau. Dürfte namentlich unter den jüngern Setzern viele Freunde finden.“

„Typografiske Meddelelser“, Organ des Norwegischen Centralvereins für Buchdrucker, Nr. 34 vom 6. August:

„ Wir empfehlen das ebenso sinnreiche, wie originelle Tableau auf das Beste. Es sollte in dem Hause eines jeden Buchdruckers zu finden sein.“

* * *

Deutsch-amerik. Buchdruckerzeitung Nr. 11 vom 1. September d. J.:

„ Ein prächtiges Tableau etc.“

Ueber das jetzt erschienene Tableau für Maschinenmeister äussert sich der „Correspondent“ Nr. 118 vom 9. Oktober 1887:

„ und ist dasselbe als äusserst gelungen und vortrefflich ausgeführt zu betrachten, wovon wir uns selbst zu überzeugen die Gelegenheit hatten. Der Preis sowohl des Tableaus als auch der Antik-Rahmen ist ein durchaus mässiger; beide können unsern Lesern aufs Beste empfohlen werden.“

Dazu passende prächtige

Antik- und Barock-Rahmen

Preis à Stück Mk. 2,—.

Gegen Einsendung von Mk. 2,— (ohne), resp. Mk. 4,— (mit Rahmen) folgt Franco-Zusendung des Tableaus.

Altdeutsche Steingut-Bierkrüge mit modernem Wappen

mit hochfeinem Beschlag.

1/2 Liter Inhalt. Preis M. 3,50 excl. Verpackung.

Seidene Brustbänder



I. Qualität, in den fünf Buchdruckerfarben, dasselbe prächtige Gewebe wie beim Uhrband, mit echt Gold- und Silberfeld à Stück M. 2,50.

Correspondent Nr. 96 vom 19. August d. J.:

„ . . . Hinsichtlich seiner eleganten Ausführung bei Festlichkeiten etc. eine willkommene Gabe.“

II. Qualität à Stück M. 1,50.

Gutenberg-Feuerzeuge

(mit Bildniss Gutenbergs).



à Stück 25 Pfg.

(gegen Einsendung von 35 Pf. in Briefmarken Franco-Zusendung.)

Buchdruckerwappen als Uhr-Berloque

vergoldet M. 0,80 } Bei Einsendung des Betrages nebst 10 Pf.
versilbert „ 0,75 } Porto Franco-Zusendung.

Buchdruckerwappen als Vereinsnadel

vergoldet M. 0,80 } Bei Einsendung des Betrages nebst 10 Pf.
versilbert „ 0,75 } Porto Franco-Zusendung.

Lied von der schwarzen Kunst.

Preis M. 0,20. (Gegen Einsendung von 25 Pf. in Briefmarken Franco-Zusendung.)

Als höchste Neuheit für Buchdrucker (modern und sehr beliebt) empfehle:

Gesetzlich geschützt!

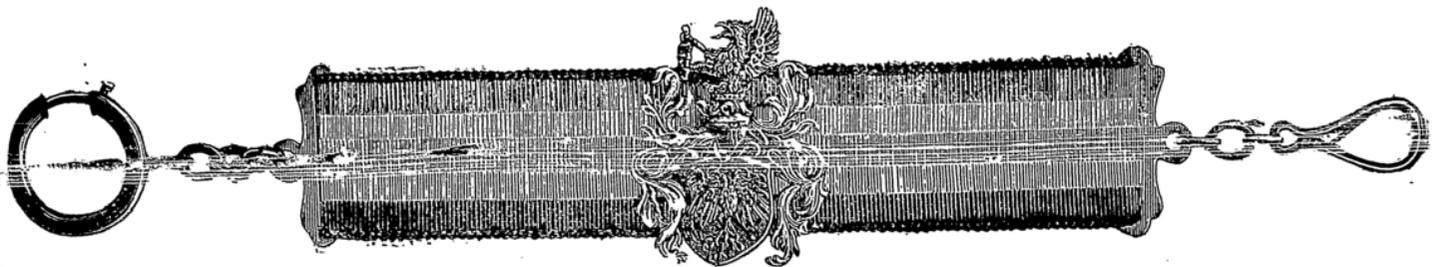
Seidene Uhrbänder

Gesetzlich geschützt!

schwarz, und in den fünf Buchdruckerfarben, prachtvolles Gewebe, mit echtem Gold- und Silberfeld.



Seidenes Uhrband	fünffarbig,	I. Qualität,	echt Gold- und Silberfeld,	mit vergoldetem Schieberwappen etc.	M. 3,75.
"	"	"	"	versilbertem	" " 3,50.
"	"	"	"	vernickeltem	" " 3,50.



Seidenes Uhrband	fünffarbig,	II. Qualität,	mit vergoldetem Schieberwappen etc.	M. 3,—
"	"	"	versilbertem	" " 2,75
"	"	"	vernickeltem	" " 2,75



Seidenes Uhrband	schwarz,	mit vergoldetem Schieberwappen etc.	M. 3,—
"	"	versilbertem	" " 2,75
"	"	vernickeltem	" " 2,75

Diese mit ausserordentlicher Eleganz und Feinheit angefertigten Uhrbänder bilden einen ebenso zweckmässigen als prachtvollen Schmuck und wird sich jeder Buchdrucker leicht und gern zum Ankauf eines solchen entschliessen.

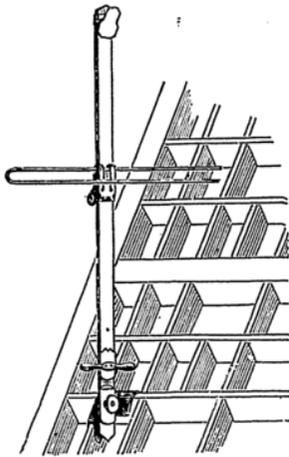
Ueber die Gediegenheit der Uhrbänder sagt Correspondent Nr. 105 vom 9. September 1887:

„ Sämmtliche Artikel sind gut gearbeitet und empfehlenswerth!“

Neuer automatischer Manuscripthalter.

D. R. P. 33048.

Preis Mk. 2,50.



Kein berechnender Setzer versäume sich dieses überaus praktische und viel Zeit sparende Instrument anzuschaffen, indem es nur eines Fingerdrucks auf die unten angebrachte Taste bedarf, um das Divisorium in den von Setzer jeweilig gewünschten Zwischenräumen (auch zeilenweise!) herunterrücken und so das Manuscript markieren zu lassen — Das bei dem bisher gebräuchlichen Tenakel häufig vorkommende Umfallen (z. B. bei stumpfer Spitze etc.) und wiederholte zeitraubende Befestigen desselben; sowie das unvermeidliche Beschädigen des Setzkastens sind vollständig ausgeschlossen, indem der automatische Manuscripthalter an einem beliebigen Theil des Setzkastens durch federnde Klemmlappen befestigt wird.

Nachstehend verzeichnete Gegenstände werden gegen Einsendung des Betrags nebst 10 Pf. Porto franco versandt:

Zurichtmesser mit nachstellbarer Klinge	à Stück	Mk. 1,25
Ahlen mit langer nachstellbarer Spitze	„ „ „	1,—
Reservespitze dazu (mit Gewinde)	„ „ „	0,15
Ahle mit Pincette	„ „ „	1,—
Gewöhnliche Ahle	„ „ „	0,20
Pincette	„ „ „	1,25

Jeder Bestellung im Betrage von Mk. 5,— an wird ein Gutenberg-Feuerzeug oder gewöhnliche Ahle gratis beigelegt.

==== Nichtconvenirendes ====
wird bereitwilligst zurückgenommen und umgetauscht.

Versand-Bedingungen.

Jede Bestellung, und sei es auch die kleinste, wird mit peinlichster Gewissenhaftigkeit ausgeführt.

Wenn die letzte Post zu erreichen ist, finden Bestellungen noch am Tage des Eingangs ihre Erledigung.

Alles nicht Gefallende wird, wenn binnen zwei Tagen im besten Zustand franco retournirt, bereitwilligst umgetauscht.

Preise verstehen sich rein netto per Casse ohne jeden Abzug. Erfolgt bei Bestellung keine Casse, so wird angenommen, dass Nachnahme des Betrages gewünscht wird. Nachnahmegebühr ist vom Besteller zu tragen.

Briefmarken aller deutschen Staaten werden in Zahlung angenommen.

Bestellungen auf Mustersendungen sind 20 Pfg. für Franco-Zusendung hinzuzufügen. Ausserdem werden dieselben nur unter der Bedingung ausgeführt, dass Nichtdienliches noch am Tage des Eingangs im besten Zustande, vorsichtig verpackt, franco zurückgesandt wird. Gleichzeitig ist der Betrag für entnommene Gegenstände mit einzusenden (unter Abzug der bei der Bestellung eingesandten 20 Pfg.).

Jeder Bestellung im Betrage von Mk. 5,— wird ein Gutenberg-Feuerzeug oder eine gewöhnliche Ahle gratis beigelegt.

Aufträge von Mk. 20,— an werden portofrei ausgeführt.

Rabatt-Tarif.

Bei Aufträgen von mindestens 30 M. gewähre (ausser Franco-Zusendung)

5% Rabatt.

„ „ „ „ 50 „ „ „ „ 10% „

Bei Aufträgen von mindestens 75 M. gewähre (ausser Franco-Zusendung)

15% Rabatt.

„ „ „ „ 100 „ „ „ „ 20% „

Bestellzettel.

(Gewünschtes bitte zu unterstreichen).

Ersuche um Zusendung der unterstrichenen Nummern:

1. Setzer-Tableau.
2. Maschinenmeister-Tableau.
3. Antik-Rahmen.
4. Barock-Rahmen.
5. Seidenes Uhrband I. Qualität, farbig mit vergoldetem Schieberwappen,
„ versilbertem „
„ vernickeltem „
6. Seidenes Uhrband II. Qualität, farbig mit vergoldetem Schieberwappen,
„ versilbertem „
„ vernickeltem „
7. Seidenes Uhrband, schwarz mit vergoldetem Schieberwappen,
„ versilbertem „
„ vernickeltem „

8. Seidenes Brustband, I. Qualität.
9. „ „ II. Qualität.
10. Vereinsnadel, vergoldet.
„ versilbert.
11. Uhr-Berloque, vergoldet.
„ versilbert.
12. Gutenberg-Feuerzeug.
13. Bierkrug mit Wappen.
14. Lied von der schwarzen Kunst.
15. Ahle mit langer nachstellbarer Spitze.
16. Ahle mit Pincette.
17. Gewöhnliche Ahle.
18. Zurichtmesser mit nachstellb. Klinge.
19. Pincette.
20. Patent-Manuscripthalter.

Ort u. Datum:

Name u. Strasse:
(bitte recht deutlich.)